



Die neue Maschinenverordnung EU 2023/1230

(inklusive der Berichtigung zur Verordnung EU 2023/1230
vom 04.07.2023)

Seit dem 14. Juni 2023 ist die neue Maschinenverordnung veröffentlicht und wird die derzeitige Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Europa ablösen. In der Maschinenverordnung ist eine 42-monatige Übergangsfrist festgelegt, der Wechsel von der Richtlinie zur Verordnung wird mit dem Stichtag zum **20. Januar 2027** erfolgen. Alle Maschinen, die vor dem 20. Januar 2027 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, müssen noch weiterhin nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG CE gekennzeichnet werden.

Ab dem 20. Januar 2027 ist die CE-Kennzeichnung von Maschinen oder die Bewertung von unvollständigen Maschinen nach der Maschinenverordnung EU 2023/1230 verpflichtend.

WAS IST NEU?

Viele Anforderungen der Maschinenverordnung sind nur detaillierter und klarer beschrieben. Aber es gibt auch einige inhaltliche Änderungen gegenüber der Maschinenrichtlinie aus dem Jahr 2006. Die Anforderungen an die Funktionale Sicherheit sind erweitert worden (z.B. Software), hinzu kommen auch die Aspekte von Cybersicherheit und der Künstlichen Intelligenz. Ebenso wurden die Sicherheitsanforderungen für autonome (mobile) Maschinen ergänzt. Die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigter, Inverkehrbringer und Händler) sind im Kapitel II der Verordnung beschrieben. Diese sind für die einzelnen

Wirtschaftsakteure in gesonderten Artikeln sehr übersichtlich dargestellt.

Im Anhang I der Verordnung sind die Maschinen aufgelistet, für die ein besonderes Konformitätsbewertungsverfahren vorgeschrieben ist. Diese Liste ist nun in einen

- Teil A (verpflichtende Einbeziehung einer Benannten Stelle) und einen
- Teil B (Verfahren wie bei 2006/42/EG, Anhang IV Maschinen) unterteilt.

Das Schaubild zeigt die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren für die verschiedenen Maschinenkategorien.

Alle anderen Maschinen und dazugehörige Produkte	Maschinen und dazugehörige Produkte des Anhang I		
	Kategorie Anhang I, Teil B (z.B. Pressen Holzbearbeitung, Spritzguss, ...)		Kategorie Anhang I, Teil B (6 Kategorien, z.B. Fahrzeugheb- bühnen, Sicherheitsbauteile mit vollständig oder teilweise selbst-entwickelndem Verhalten,...)
	Vollständige Einhaltung von harmonisierten Normen	Keine oder nur teilweise Einhaltung von harmonisierten Normen	
	a) Modul B (Anhang VII) EG Baumusterprüfung UND Modul C (Anhang VIII) Baumusterkonformität auf Grundlage der internen Fertigungskontrolle b) Modul H (Anhang IX) Umfassende Qualitätssicherung c) Modul G (Anhang X) Einzelprüfung		
Modul A (Anhang VI) Interne Fertigungskontrolle Freiwillige Prüfung und Konformitätszertifikat durch TÜV Rheinland möglich CE	Einbeziehung einer Benannten Stelle (z.B. TÜV Rheinland LGA Products GmbH) CE mit Nummer der Benannten Stelle (z.B. CE 0197 TÜV Rheinland LGA Products GmbH oder CE 1008 TÜV Rheinland Intercert (Ungarn))		

Die Module zur den Konformitätsbewertungsverfahren (Anhänge VI – XI) sind streng nach dem NLF (New Legislative Framework) der EU ausgerichtet.

Inhaltlich hat sich an den Verfahren „Interne Fertigungskontrolle“, „EG Baumusterprüfung“ und „Umfassendes Qualitätssystem“ nichts Relevantes geändert.

Neu ist das Modul zur „Baumusterkonformität mit interner Fertigungskontrolle“. Dieses Verfahren führt der Hersteller eigenverantwortlich und basierend auf der EG Baumusterprüfung durch.

Für komplexe, kundenspezifische Maschinen ist das Modul „Einzelprüfung“ eingeführt worden. Hier prüft und zertifiziert die Benannte Stelle eine einzelne Maschine woraufhin auf dem Zertifikat die Seriennummer der Maschine aufgeführt ist.

Nutzen Sie die Übergangsfrist, um Ihre Maschinen und Verfahren gemäß der Verordnung EU 2023/1230 anzupassen. Wir von TÜV Rheinland führen gerne die Prüfung Ihrer aktuellen Maschinen nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhangs III durch und bieten Ihnen optional die Möglichkeit, den Anhang III der Maschinenverordnung bereits bei neuen Maschinenentwicklungen prüfen zu lassen. Sprechen Sie uns noch heute!

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
 Tillystr. 2, 90431 Nürnberg
 Tel. 0911 655-5225
 service@de.tuv.com

www.tuv.com

JETZT KONTAKTIEREN

